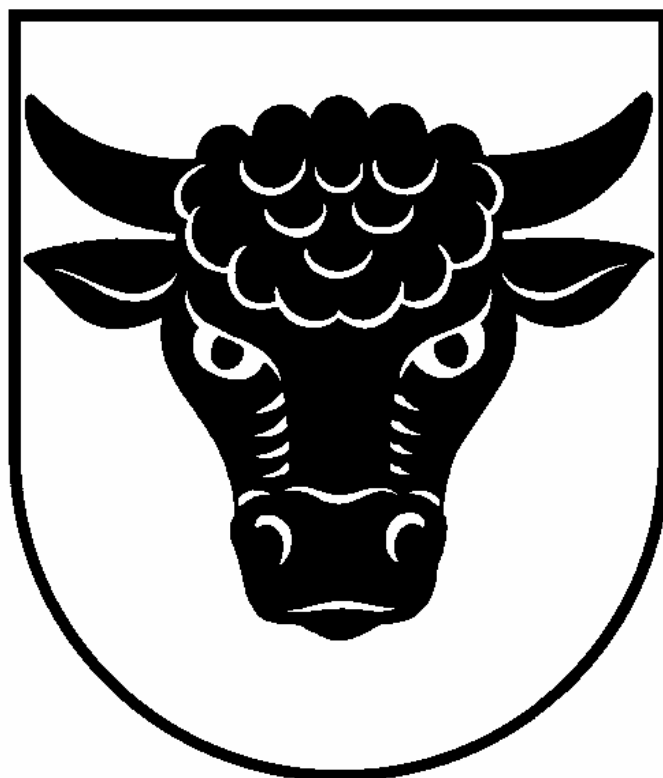


Verfassung

der Gemeinde Schleitheim



vom 11.12.2002

Vorbemerkungen

Auf den 1. Februar 2000 hat der Regierungsrat das neue Gemeindegesetz (GG) vom 17. August 1998 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz führt nicht nur neu die Pflicht zum Erlass einer Gemeindeverfassung ein (Art. 366), sondern regelt weitest gehend das Gemeinderecht selbst. Dadurch ist der Spielraum für autonom gesetztes Gemeinderecht sehr klein geworden. Art. 21 GG legt einen Mindestinhalt fest, der geregelt werden muss; darüber hinaus können in einer Gemeindeverfassung ergänzende Normen aufgenommen werden. Folge dieser Gesetzestechnik ist, dass im Rahmen einer Gemeindeverfassung nur noch geregelt werden muss, was nicht bereits auf höherer Stufe im Gemeindegesetz abschliessend normiert ist. Dieser Weg wurde mit der vorliegenden Verfassung beschritten, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Konsequenz ist, dass im Rahmen einer Gemeindeverfassung das Gemeinderecht nicht abschliessend geregelt ist. Zur Entscheidung einer Frage sind deshalb immer folgende Erlasse zu konsultieren:

1. Gemeindeverfassung
2. kantonales Gemeindegesetz.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird auf die Doppelbezeichnung der Chargen und Ämter verzichtet. Bei allen Chargen und Ämtern sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Systematische Gliederung

Inhaltsübersicht

Artikel

I. Allgemeines	1 – 4
II. Gemeindeaufgaben	5 – 7
III. Gemeindeorganisation	8 – 26
IV. Schlussbestimmungen	27 – 29

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Einwohnergemeinde	1 ¹
Autonomie	1 ²
Gemeinde	1 ³
Umfang	2
Amtl. Veröffentlichungen	3 ¹
Amtl. Publikationsorgan	3 ²
Orientierungsversammlung	3 ³
Ausstand	4

II. Gemeindeaufgaben

Aufgaben der Gemeinde: Grundsatz	5
Aufgabenerfüllung	6 ¹
Information	6 ²
Zusammenarbeit	6 ³
Spezielle Aufgaben	7

III. Gemeindeorganisation

1. Organe, spezielle Behörden, Wahlen und Abstimmungen

Organe	8 ¹
weitere Organe	8 ²
Spezielle Behörden	9
Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen	10
Gemeindewahlen	11 ¹
Zeitliche Trennung	11 ²
Stille Wahlen	11 ³
Informationspflicht	12

2. Gemeindeversammlung

Zusammensetzung	13 ¹
Einladung	13 ²
Leitung	13 ³

Befugnisse der Gemeindeversammlung	14 ¹
weitere Befugnisse	14 ²
Geheime Wahl oder Abstimmung	14 ³
Protokollgenehmigung	14 ⁴
3. Gemeinderat	
Zusammensetzung	15 ¹
Aufgaben	15 ²
Sitzungen	15 ³
Kommissionen	15 ⁴
Referate	16 ¹
Finanzkompetenzen	16 ² und 16 ³
Zeichnungsbefugnis	16 ⁴
Spezielle Beamten und Anstellungen	17 ¹
Spezielle Behörden	17 ²
Erlasskompetenz	18 ¹
Gebühren- und Benutzungsordnung	18 ²
Organisation Gemeindeverwaltung	18 ³
4. Gemeindepräsidium	
Aufgabe	19 ¹
Stellvertretung	19 ²
5. Gemeindeschreiber	
Aufgaben	20 ¹
Rechte	20 ²
Schreiber der Vormundschafts- u. Erbschaftsbehörde	21 ¹
Schreiber weiterer Behörden	21 ²
6. Büro	
Büro der Gemeinde: Zusammensetzung	22 ¹
Aktuar	22 ²
Gemeindeversammlung	22 ³
7. Rechnungsprüfungskommission	
Zusammensetzung	23 ¹
Aufgaben	23 ²
Zuständigkeitsbereich	23 ³
Externe Fachstelle	23 ⁴
8. Bürgerversammlung	
Zusammensetzung	24 ¹
Aufgabe	24 ²
Einladung	24 ³
Fristen und Formen	24 ⁴

9. Schulbehörde

Zusammensetzung	25 ¹
Lehrervertretung	25 ²
Befugnisse	26 ¹
Wahl der Lehrpersonen	26 ²
Wahl des Schulleiters	26 ³
Finanzkompetenz	26 ⁴
Reglement	26 ⁵

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	27
Übergangsbestimmung	28
Inkrafttreten	29 ¹
Gemeinderecht	29 ²

Verfassung der Gemeinde Schleithem vom 11.12.2002

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schleithem, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, beschliesst als Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art. 1

- | | |
|--|-------------------|
| ¹ Die Einwohnergemeinde Schleithem ist eine selbstständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen. | Einwohnergemeinde |
| ² Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie. | Autonomie |
| ³ Die Einwohnergemeinde Schleithem wird in der Verfassung und in ihren weiteren Erlassen als «Gemeinde» bezeichnet. | Gemeinde |

Art. 2

Die Gemeinde umfasst das durch ihre Grenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.	Umfang
--	--------

Art. 3

- | | |
|---|--------------------------|
| ¹ Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan. | Amtl. Veröffentlichungen |
| ² Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan. | Amtl. Publikationsorgan |
| ³ Vor wichtigen Sachentscheidungen kann der Gemeinderat Orientierungsversammlungen durchführen. | Orientierungsversammlung |

Art. 4

Der Ausstand eines Mitgliedes der Gemeindebehörden und Kommissionen sowie der im Dienst der Gemeinde stehenden Personen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	Ausstand
--	----------

II. Gemeindeaufgaben

Art. 5

Die Gemeinde kann sich für alle Angelegenheiten zu ihrem Wohle einsetzen, sofern diese nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.	Aufgaben der Gemeinde: Grundsatz
---	-------------------------------------

Art. 6

- | | |
|--|-------------------|
| ¹ Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben bürgerfreundlich, effizient, kostengünstig, wirtschaftlich und, wo sinnvoll, nach dem Kostendeckungsprinzip. | Aufgabenerfüllung |
| ² Die Gemeinde ist vor wichtigen Entscheiden in geeigneter Form zu informieren. | Information |
| ³ Sie sucht, wo sinnvoll oder nötig, die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, privaten Stellen oder Fachkräften. | Zusammenarbeit |

Art. 7

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen des Gemeindegesetzes (Art. 2), ihrer Erlasse sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten unter anderem ein für:

- a) die Förderung des sozialen Zusammenhalts in der Gemeinde
- b) die Förderung des kulturellen Lebens
- c) die Förderung der Volkswirtschaft
- d) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
- e) den Schutz ihrer Natur- und Kulturlandschaft
- f) die Förderung der regionalen Zusammenarbeit
- g) Massnahmen zur Gesundheitserziehung und Gesunderhaltung der Bevölkerung

III. Gemeindeorganisation

1. Organe, spezielle Behörden, Wahlen und Abstimmungen

Art. 8

- | | |
|---|----------------|
| ¹ Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben. | Organe |
| ² Weitere Organe sind: | Weitere Organe |
| a) der Gemeinderat | |
| b) der Gemeindepräsident | |
| c) der Gemeindeschreiber | |
| d) das Büro der Gemeinde | |
| e) die Bürgerversammlung | |
| f) die Rechnungsprüfungskommission ²⁾ | |

Art. 9

Spezielle Behörden im Sinne von Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen sind:

Spezielle Behörden

- a) die Schulbehörde
- b) die Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde

Art. 10

Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen

Art. 11

¹ In der Gemeinde werden an der Urne gewählt:

Gemeindevahlen

- a) der Gemeindepräsident
- b) die Mitglieder des Gemeinderates
- c) der Präsident der Schulbehörde
- d) die Mitglieder der Schulbehörde
- e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission ²⁾
- f) der Friedensrichter sowie dessen Stellvertreter
- g) der Präsident der Gemeindeversammlung
- h) die Stimmenzähler

² Der Gemeindepräsident wird gesondert und vor den Gemeinderäten gewählt.

Zeitliche Trennung

³ Für die Wahl gemäss lit. f) gilt das Wahlverfahren ohne Wahlgang nach Art. 7 des Gesetzes über die «Stillen Wahlen».

Stille Wahlen

Art. 12

Spezielle Behörden und Kommissionen unterbreiten ihre Protokolle dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

Informationspflicht

2. Gemeindeversammlung

Art. 13

¹ Die Gemeindeversammlung wird durch die in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten gebildet.

Zusammensetzung

² Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt durch den Gemeinderat spätestens vierzehn Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste sowie durch amtliche Publikation.

Einladung

³ Die Gemeindeversammlung wird durch den Präsidenten der Gemeindeversammlung, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Leitung

Art. 14

- | | | |
|---|--|------------------------------------|
| 1 | Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 des Gemeindegesetzes zu, unter Vorbehalt von Art. 11 (Wahl der Stimmezähler). | Befugnisse der Gemeindeversammlung |
| 2 | Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung die Befugnis, Grundstücke zu kaufen, zu tauschen oder zu veräussern oder ein Baurecht einzuräumen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates. | Weitere Befugnisse |
| 3 | Ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. | Geheime Wahl oder Abstimmung |
| 4 | Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird an der folgenden Versammlung genehmigt. | Protokollgenehmigung |

3. Gemeinderat

Art. 15

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. | Zusammensetzung |
| 2 | Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten gemäss Art. 52 des Gemeindegesetzes, soweit sie nicht durch Verfassung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. | Aufgaben |
| 3 | Die Sitzungen sind nicht öffentlich. | Sitzungen |
| 4 | Der Gemeinderat setzt bei Bedarf Kommissionen ein. Dabei ist die fachliche Zusammensetzung zu beachten. | Kommissionen |

Art. 16

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Der Gemeinderat legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie selbstständig seinen Mitgliedern zu. | Referate |
| 2 | Der Gemeinderat | Finanzkompetenzen |
| | a) beschliesst über neue, einmalige, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis Fr. 50'000.-- sowie über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.--. | |
| | b) entscheidet bis zum Betrag von Fr. 150'000.-- über Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechts. | |
| 3 | Alle Finanzkompetenzen sind Bruttobeträge. Vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 4 des Finanzhaushaltgesetzes. | |
| 4 | Er regelt die Zeichnungsbefugnisse seiner Mitglieder. | Zeichnungsbefugnis |

Art. 17

- | | | |
|---|---|---------------------------------------|
| 1 | Der Gemeinderat wählt für die in der Dienst- und Besoldungsordnung vorgesehene Amtsdauer spezielle Beamtungen und Anstellungen. | Spezielle Beamtungen und Anstellungen |
|---|---|---------------------------------------|

- ² Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde, die Sozialhilfebehörde sowie die Gesundheitskommission, in die er auch beratende Fachpersonen wählen kann.

Spezielle Behörden

Art. 18

- ¹ Der Gemeinderat ist befugt zum Erlass und zur Änderung der nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegenden Reglemente und Verordnungen.
- ² Insbesondere erlässt er eine Gebührenordnung sowie Benutzungsordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen.
- ³ Der Gemeinderat regelt im Rahmen des Gesetzes die Organisation der Gemeindeverwaltung.

Erlasskompetenz

Gebühren- und Benutzungsordnung

Organisation Gemeindeverwaltung

4. Gemeindepräsidium

Art. 19

- ¹ Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat und die Gemeinde nach aussen und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 58 des Gemeindegesetzes.
- ² Die Stellvertretung wird vom Gemeinderat gewählt. Im Übrigen gilt Art. 61 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Aufgabe

Stellvertretung

5. Gemeindeschreiber

Art. 20

- ¹ Der Gemeindeschreiber erfüllt die in Art. 62 des Gemeindegesetzes festgelegten Aufgaben. Er ist zudem zuständig für amtliche Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.
- ² Der Gemeindeschreiber hat an allen Sitzungen, an denen er das Protokoll führt, beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Aufgaben

Rechte

Art. 21

- ¹ Sofern erforderlich, wählt der Gemeinderat einen Schreiber der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde.
- ² Der Gemeindeschreiber ist auch Schreiber der Sozialhilfebehörde und der Gesundheitskommission.

Schreiber der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde

Schreiber weiterer Behörden

6. Büro

Art. 22

- | | |
|---|------------------------------------|
| ¹ Das Büro der Gemeinde besteht aus dem Präsidenten der Gemeindeversammlung, dem Vizepräsidenten und den vier Stimmentzählern. | Büro der Gemeinde: Zusammensetzung |
| ² Der Gemeindeschreiber ist Aktuar des Büros und hat beratende Stimme und Antragsrecht. | Aktuar |
| ³ Das Büro ist zugleich Büro der Gemeindeversammlung. | Gemeindeversammlung |

7. Rechnungsprüfungskommission

Art. 23

- | | |
|--|-----------------------|
| ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss. ²⁾ | Zusammensetzung |
| ² Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission sind in den Artikeln 67 bis 69 des Gemeindegesetzes umschrieben. ²⁾ | Aufgaben |
| ³ Die Rechnungsprüfungskommission hat den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates zu respektieren und darf nicht auf rechtmässige Entscheide und pflichtgemässe Ermessen des Gemeinderates Einfluss nehmen. ²⁾ | Zuständigkeitsbereich |
| ⁴ Teile der Rechnungsprüfung werden einer externen Fachstelle übergeben. | Externe Fachstelle |

8. Bürgerversammlung

Art. 24

- | | |
|---|--------------------|
| ¹ Die Bürgerversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Gemeinde, die das Gemeindebürgerrecht besitzen. | Zusammensetzung |
| ² Die Bürgerversammlung entscheidet auf Antrag des Gemeinderates über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes. | Aufgabe |
| ³ Sie tritt auf Einladung des Gemeinderates so oft zusammen, als es zur Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. | Einladung |
| ⁴ Für die Frist und die Form der Einladung gelten die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung sinngemäss. | Fristen und Formen |

9. Schulbehörde

Art. 25

- | | |
|--|-----------------------|
| <p>¹ Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten, vier bis sechs von der Gemeinde gewählten Mitgliedern sowie von Amtes wegen dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates. ¹⁾</p> | Zusammen-
setzung |
| <p>² Zwei Lehrervertreter werden auf Vorschlag der Lehrerschaft durch die Schulbehörde gewählt, einer mit Stimmrecht, der zweite mit Recht auf Antragstellung.</p> | Lehrervertre-
tung |

Art. 26

- | | |
|--|--------------------------|
| <p>¹ Der Schulbehörde kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu.</p> | Befugnisse |
| <p>² Sie wählt die Lehrpersonen oder stellt sie an.</p> | Wahl der
Lehrpersonen |
| <p>³ Die Schulbehörde wählt die Schulleitung für die Dauer von höchstens vier Jahren. Die Lehrerschaft hat das Vorschlagsrecht. Wiederwahl ist möglich.</p> | Wahl des
Schulleiters |
| <p>⁴ Die Schulbehörde hat eine Finanzkompetenz für im Voranschlag nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000.-- jährlich.</p> | Finanzkom-
petenz |
| <p>⁵ Die Schulbehörde legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie ihren Mitgliedern zu.</p> | Reglement |

IV. Schlussbestimmungen

Art. 27

<p>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Schleithem vom 27. September/26. November 1974 mit allen ihren Änderungen aufgehoben.</p>	Aufhebung bisherigen Rechts
--	-----------------------------------

Art. 28

<p>Bis zur Regelung der Referate durch den Gemeinderat gilt Art. 23 der Verfassung vom 27. September/26. November 1974 über die Umschreibung der Referate.</p>	Übergangs- bestimmung
--	--------------------------

Art. 29

- | | |
|---|--------------------|
| <p>¹ Diese Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> | Inkrafttreten |
| <p>² Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.</p> | Gemeinde-
recht |

Beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2002

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident:
Hans Ulrich Regli

Der Aktuar:
Eugen Stamm

Vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 18. Februar 2003

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

Fussnoten/Anmerkungen

- 1) Art. 25 Abs. 1 **Auflage des Regierungsrates** in seinem Beschluss vom 18. Februar 2003:
Die Bestimmung muss so ausgelegt werden, dass die Zahl der Mitglieder [der Schulbehörde] immer vier Personen umfasst.
- 2) Art. 8 Abs. 2 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. November 2007; vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 22. Januar 2008.
- 2) Art. 11 Abs. 1 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. November 2007; vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 22. Januar 2008.
- 2) Art. 23 Abs. 1 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. November 2007; vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 22. Januar 2008.
- 2) Art. 23 Abs. 2 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. November 2007; vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 22. Januar 2008.
- 2) Art. 23 Abs. 3 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. November 2007; vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 22. Januar 2008.

-
- *Amtlich publiziert am 21. Februar 2003 im Amtsblatt (8/2003)*
 - *Änderungen 2) vom 21. November 2007/22. Januar 2008 amtlich publiziert am 29. Januar 2008 im Schleitheimer Boten Nr. 11*